

Ende Januar hat sich die Unionsbuchhandlung mit der Bitte an den Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler gewendet, ihr behilflich zu sein, mit dem S. B. V. in ein gutes Einvernehmen zu kommen. Wir haben uns selbstverständlich diesem Ansuchen nicht widerlegt und mit den Vertretern der Unionsbuchhandlung eine gemeinsame Besprechung vereinbart. Wir haben der Unionsbuchhandlung bei diesem Anlasse neuerdings erklärt, die Sperre aufzuheben, sofern sie sich verpflichtet:

1. unsere Verkaufsbestimmungen und die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise anzuerkennen;
2. eine Sicherheit zu leisten für den Fall einer bewußten Verletzung unserer Verkaufsbestimmungen;
3. das Lager, soweit nicht Antiquariat, auf den geltenden verbindlichen Ladenpreis umzuzeichnen.

Eine Annahme dieser Bedingungen seitens der Unionsbuchhandlung ist bis heute noch nicht erfolgt.

Es wäre undankbar, bei diesem Anlasse nicht auch der jahrelangen treuen Unterstützung des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler zu gedenken. Wir sind überzeugt, daß es unsern gemeinsamen Bestrebungen schließlich gelingen wird, unsern Verkaufsbestimmungen auch bei der Unionsbuchhandlung Geltung zu verschaffen.

Angesichts der formal-administrativen Tätigkeit verblieb dem Vorstand in den letzten Jahren nur wenig Zeit zu positiver fördernder Arbeit. Der Wunsch, durch besondere Propaganda für das Buch zu dessen weiterer Verbreitung beizutragen, war je und je rege, doch fehlten oft die Mittel, um den Plänen zur Durchführung zu verhelfen. Durch Beschluß der letztjährigen Generalversammlung war ein Betrag von 500 Franken zu einer gemeinsamen Propaganda des S. B. V. und des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler bereitgestellt worden. In dankenswerter Weise stellte der Verein Schweizerischer Verlagsbuchhändler auch seinerseits einen ansehnlichen Betrag zur Verfügung. In beiderseitigem Einverständnis wurde dann auf Weihnachten in einer größeren Anzahl illustrierter Familienblätter eine Kollektivreklame schweizerischer Verleger durchgeführt, die sich um ein flott gezeichnetes, für das Buch als Festgeschenk werbendes Inserat gruppierte. Aus rellametechnischen und finanziellen Gründen wurden nicht Tageszeitungen, die erheblich größere und öfters wiederholte Anzeigen erfordert hätten, sondern die illustrierten Familienblätter, deren Gesamtauflage zirka 700 000 betrug, gewählt. Diese weite Verbreitung wird sicherlich zur Belebung der Kauflust des Publikums beigetragen haben.

Der in den Vorjahren in Beratung gezogene Plan einer Propagandazeitschrift wurde nicht weiter verfolgt, da sich eine Anzahl schweizerischer Verleger zusammenschlossen hat, um gemeinsam eine Propagandazeitschrift »Der Schweizer Bücherbote« herauszugeben. Von dieser als Vierteljahrsschrift geplanten Zeitschrift sind bis jetzt zwei Hefte in einer Auflage von je 24 000 Exemplaren erschienen.

Neben allgemein interessierenden Beiträgen enthält sie auch umfangreiche Leseproben aus neuen Büchern, Verlagsberichte und sonstige Mitteilungen in Textform. Daneben in einem Inseratenteil die Verlagsankündigungen. Die Zeitschrift will dem Schweizerbuch dienen, gleichviel, wo es erscheint, ob bei uns oder im Ausland, und dann im besondern dem Schweizer Verlag. Sie bringt auch Kunstbeilagen.

Die Bearbeitung des Weihnachtskatalogs war auch im Berichtsjahre einer Katalogkommission unter dem Präsidium von Herrn Ch. Künzi-Locher anvertraut. Sie hat sorgfältig ihres Amtes gewaltet und sowohl eine ganze Anzahl sehr wichtiger älterer Titel, als auch Neuerscheinungen, die für Weihnachten Interesse hatten, in die verschiedenen Abteilungen des Katalogs aufgenommen. Rudolf v. Tavel hatte die Liebeshwürdigkeit, ein Vorwort zu verfassen. Der Inseratenanhang enthielt 120 zum Teil sehr gut illustrierte Anzeigenseiten.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß neben diesen, der buchhändlerischen Initiative entsprungenen Propagandamitteln einige große Tageszeitungen noch Kollektivinserate über Weihnachtsbücher brachten, denen der schweizerische Verlag seine Beteiligung nicht ganz ver sagen konnte, so ergibt sich eine ganz ge-

waltige Belastung des schweizerischen Verlages durch Propagandakosten, und es drängt sich von selbst die Frage auf, ob nicht auf dem Wege der Zusammenfassung und Organisation eine verminderte Belastung bei gleichbleibender Propaganda erzielt werden könnte. — Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß das wertvolle Propagandamittel des »Bücherboten« den vom Sortiment zu stellenden Anforderungen nicht im vollen Umfange entsprechen kann.

Auch an der schweizerischen Mustermesse in Basel vom 18. bis 27. April 1925 hat sich der schweizerische Verlag mit einer vielbeachteten Kollektivausstellung beteiligt. Wir wünschen und hoffen, daß dem frischen Wagen und Werben des schweizerischen Verlages der verdiente moralische und geschäftliche Erfolg beschieden sein möge, und wir zweifeln nicht daran, daß das schweizerische Sortiment mit seiner Pionierarbeit in erster Linie dem schweizerischen Verlag den Weg zu bahnen bereit sein wird.

Aus unserem Mitgliederkreise ist der Wunsch geäußert worden, es möchten vom Vorstände einheitliche Lieferungsbedingungen für den Verkehr mit der Kundschaft aufgestellt werden. Eine Umfrage bei den Orts- und Bezirksvereinen hat ergeben, daß die Ansichten darüber, ob und in welchem Maße es angebracht sei, das Publikum durch Bestimmungen von Vereins wegen zur regelmäßigen pünktlichen Erledigung seiner Verpflichtungen anzuhalten, weit auseinandergehen. Der Vorstand ist der Ansicht, daß in der Regel an jedem Quartalschluß Rechnung zu stellen sei, und daß Beträge, die dann innerhalb 30 Tagen nicht gezahlt werden, anzumahnen und nach einer weiteren Frist einzukassieren seien.

Zur Regelung der Besuche der vielen ausländischen Bücherreisenden stellt das Sekretariat immer noch Ausweise aus. Leider wird diese Maßnahme in vielen Fällen dadurch illusorisch gemacht, daß sich unsere Mitglieder diesen Ausweisen nicht vorweisen lassen. Würde dies konsequent durchgeführt und allen Reisenden, die nicht im Besitze eines solchen Ausweises des Sekretariats sind, solange keine Bestellung aufgegeben, bis sie in der Lage sind, einen solchen Ausweis vorzulegen, so wäre eine sichere Kontrolle gewährleistet und zudem die Möglichkeit vorhanden, durch Orientierung und Instruktion des einzelnen Reisenden zu verhindern, daß diese sich an Nichtmitglieder wenden. Die vom Sekretariat ausgestellten Ausweise sind 1 Jahr gültig und werden nur gegen die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Inhaber nur Mitglieder des Schweizerischen Buchhändlervereins zu besuchen sich verpflichtet. — An der Organisation fehlt es hier jedenfalls nicht, wohl aber in vielen Fällen an der konsequenten Durchführung durch unsere eigenen Mitglieder. — Die Erfahrung hat gezeigt, daß überall da, wo seitens der Mitglieder die Vorweisung des Ausweises verlangt und eine Orientierung der Reisenden vorgenommen worden ist, welche Firmen an dem betreffenden Orte besucht werden dürfen und welche nicht, welche Firmen gesperrt sind usw., die Reisetätigkeit auf unsere Mitglieder beschränkt werden konnte.

Daneben ist nichts unversucht gelassen worden, um die Behörden von der Schädlichkeit der vielen Bücherkolportage zu überzeugen. Deren Einschränkung liegt sowohl im Interesse des Publikums als auch im Interesse des regulären schweizerischen Buchhandels. Die Behörden wurden außerdem ersucht, eine genaue Kontrolle betreffend Entrichtung der Patenttagen durch solche Reisende durchzuführen.

Zolltarif. Im allgemeinen Tarif von 1902 wurde bekanntlich für Bücher eine Statistikalgebühren von 1 Franken pro 100 Kilo vorgesehen. Im Gebrauchstarif vom Juni 1921 wurde diese Gebühr auf 5 Franken pro 100 Kilo erhöht. Der neue allgemeine Tarif hält diese Gebühr von 5 Franken für die broschierten Bücher aufrecht, erhöht sie aber auf 20 Franken für die gebundenen. Diese Erhöhung ist für den Buchhandel ein beträchtlicher Nachteil.

Der Tarif von 1902 enthielt eine Statistikalgebühren, aber keine Zollgebühren. Dies entsprach einer internationalen Vereinbarung, die darin bestand, die Bücher, die als Träger des Gedankens immer gebührenfrei gewesen sind, mit keinem Zoll zu belasten. So war jedenfalls die Art des Vorgehens unserer Nachbarländer: Deutschlands, Italiens, Belgiens und Frankreichs.